

No Boundaries

Britz



Campervan, 4WD & Car Rentals

Britz Mietvertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen

Australien – Wohnmobile & Allradwagen (4WD)

Gültig vom 01. April 2011 – 31. März 2012

Danke, dass Sie sich für Britz entschieden haben. Unser guter Ruf und die hervorragende Servicequalität bei uns beruhen vorrangig auf unserem Engagement, unseren Kunden optimale Urlaubserlebnisse zu ermöglichen. Weil uns Ihre Sicherheit sehr am Herzen liegt und wir Ihnen einen herrlichen Urlaub wünschen, bitten wir Sie, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unbedingt aufmerksam durchzulesen.

1) Preise und Mietbedingungen

Wir behalten uns die Änderung der in unseren Broschüren und/oder Unterlagen genannten Tarife und Bedingungen ohne Vorankündigung vor. Nach Bestätigung Ihrer Buchung durch Britz werden die für Ihre Anmietung geltenden Tarife oder Bedingungen jedoch nicht mehr geändert (vorbehaltlich von Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder Versehen). Bei Buchungsänderungen wird der Mietpreis zu dem am Tag der erfolgten Änderung geltenden Tarif neu berechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Preise in Australischen Dollar angegeben und zahlbar sind.

2) Definitionen

Dieser „Mietvertrag“ bezeichnet den Mietvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unter „Kunde“ versteht sich die als Fahrzeugmieter ausgewiesene Person bzw. Personen, sowie alle Personen, die auf der zur Zahlung der vom Kunden zu entrichtenden Gebühren benutzten Kreditkarte aufgeführt sind. Einzelheiten der Erfordernisse für die Hinterlegung der Fahrzeugkaution und Kreditkartenzahlungen, siehe Klauseln 25 und 32.

„Britz“ bedeutet Tourism Holdings Australia Pty Ltd. „Mietdauer“ bezeichnet die eigentliche Mietdauer sowie diesbezüglich vereinbarte Sonderregelungen und alle Mietverlängerungen, während derer sich das Fahrzeug im Besitz oder unter Aufsicht des Kunden befindet. „Fahrzeug“ bezeichnet und umfasst das vom Kunden angemietete Fahrzeug einschließlich von Reifen, Werkzeugen, Ausrüstung, Campingartikeln und sämtlichen Zubehörteilen, Fahrzeugpapieren und weiteren zum Fahrzeug gehörigen Mietartikeln sowie gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Ersatz- oder Austauschfahrzeuge.

3) Mietdauer

WOHNMOBILE

3.1 Die Miettage werden anhand der Kalendertage berechnet. Bei der Berechnung der Mietdauer zählt der Tag der Fahrzeugübernahme unabhängig von der Uhrzeit der Übernahme als erster Miettag. Der Tag der Fahrzeugrückgabe zählt unabhängig von der Uhrzeit der Rückgabe als letzter Miettag.

3.2 Abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen beträgt die Mindestmietdauer 5 Tage. Eine Mindestmietdauer von 7 Tagen gilt für Fahrzeuge mit 4, 5 und 6 Schlafplätzen, die in der Zeit der Bathurst-Rallye in Sydney und in der Zeit des Moto Grand Prix in Melbourne abgeholt werden.

Für in der Zeit vom 15. Dezember bis 5. Januar angemietete Fahrzeuge mit 4, 5 und 6 Schlafplätzen beträgt die Mindestmietdauer 10 Tage und für alle anderen, in diesem Zeitraum angemieteten Fahrzeuge 7 Tage. Die Mindestmietdauer für alle Einwegmieten beträgt 7 Tage. Wir behalten uns die Änderung der Mindestmietdauern vor und werden Sie über Diesbezügliches vor Bestätigung Ihrer Buchung in Kenntnis setzen.

3.3 Eine verspätete Übernahme oder vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs berechtigt den Kunden zu keinerlei

Rückerstattung für die ungenutzte Mietzeit.

ALLRAD-PKW (4WD)

3.4 Im Gegensatz zu Wohnmobilen werden die Miettage auf einer 24-Stunden-Basis berechnet.

3.5 Die Mindestmietdauer für PKW mit Allradantrieb beträgt 5 Tage, wobei für Einwegmieten ein Minimum von 7 Tagen gilt. Wir behalten uns die Änderung der Mindestmietdauern vor und werden Sie diesbezüglich vor Bestätigung Ihrer Buchung in Kenntnis setzen.

3.6 Eine verspätete Übernahme oder vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs berechtigt den Kunden zu keinerlei Rückerstattung für die ungenutzte Mietzeit.

3.7 Britz gewährt eine Kulanfrist von 59 Minuten, ehe dem Mieter Kosten für die verspätete Rückgabe entstehen.

- 1 Stunde Verspätung - es wird ein Drittel der Tagesmiet erhoben.
- 2 Stunden Verspätung – es werden zwei Drittel der Tagesmiet erhoben.
- 3 Stunden Verspätung - es wird eine volle Tagesmiet erhoben.

4) Fahrzeugübernahme und -rückgabe

4.1 Der Kunde bestätigt, das Fahrzeug in sauberem und funktionstüchtigem Zustand empfangen zu haben und dass Treibstofftank und Gasflasche (sofern vorhanden) vollständig gefüllt waren.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Rückgabe des Fahrzeugs in sauberem Zustand mit vollem Treibstofftank und voller Gasflasche (sofern vorhanden) (nichtzutreffend bei Erwerb einer der Optionen zum Treibstoff- bzw. LPG-Erwerb im Voraus) an dem im Mietvertrag festgelegten Rückgabedatum, Standort und Uhrzeit. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen führt zur Erhebung zusätzlicher Gebühren. Hat der Kunde eine der Optionen zum Treibstoff- bzw. LPG-Erwerb im Voraus erworben, wird ihm unverbrauchter Treibstoff bzw. LPG nicht zurückerstattet.

4.3 Der Kunde erkennt an, dass Britz bei vorzeitiger Fahrzeugrückgabe oder wenn der Kunde vor Ablauf der Mietdauer nicht mehr den Nutzen des Fahrzeugs genießt, nach eigenem Ermessen bestimmt, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls eine Rückerstattung gewährleistet ist.

5) Öffnungszeiten der Mietstationen

Britz-Mietstationen sind 7 Tage in der Woche geöffnet. Am 1. Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) sind die Mietstationen geschlossen. Britz fordert Kunden auf, sich zur Übernahme oder Rückgabe ihres Fahrzeugs bis 15:30 Uhr im Mietbüro einzufinden.

Die Mietstationen in Brisbane, Ballina-Byron Flughafen, Sydney, Melbourne, Hobart, Adelaide und Perth sind in den Monaten September bis April von 07:30 – 16:00 Uhr und von Mai bis August von 10:00 – 16:00 Uhr geöffnet. Die Mietstationen in Alice Springs, Darwin, Broome und Cairns sind von Mai bis Oktober von 07:30 – 16:00 Uhr und von November bis April von 10:00 – 16:00 Uhr geöffnet. Bitte planen Sie bei Annahme und Rückgabe Ihres Mietfahrzeugs ausreichend Zeit zur Erledigung der Formalitäten ein. Die Annahme und Rückgabe aller Fahrzeuge muss an einer Mietstation für Britz-Wohnmobile erfolgen.

6) Änderung der Rückgabemietstation

Wenn der Kunde den Ort der Fahrzeugrückgabe zu ändern wünscht, so hat er zunächst die Zusage der Reservierungszentrale einzuholen. Vorbehaltlich der Zusage dieser Umbuchung wird ggf. eine Zusatzgebühr von bis zu AUD\$700 erhoben, was Ihnen zum Zeitpunkt der Zusageerteilung mitgeteilt wird, und umgehend per

Kreditkarte zu zahlen ist. Die Zusatzgebühr kann in allen Fällen, ungeachtet der Gründe für die Änderung des Rückgabeortes erhoben werden.

7) Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten

7.1 Wünscht der Kunde, das Fahrzeug außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten abzugeben, so hat er hierfür zunächst die Zusage der Zielmietstation einzuholen.

7.2 Vorbehaltlich der Erteilung dieser Zusage wird eine Gebühr von AUD\$150 erhoben und der Kunde hat die Versicherungsprämie für die Haftungsreduzierung (je nach der gewählten Versicherungsoption zur Haftungsreduzierung) für einen zusätzlichen Tag zu zahlen, da der Kunde bis zum Zeitpunkt der Entgegennahme durch einen Britz-Mitarbeiter für das Fahrzeug haftbar gemacht wird.

8) Verlängerung der Mietdauer

8.1 Wenn der Kunde nach Empfang des Fahrzeugs die Mietdauer zu verlängern wünscht, muss er hierfür zunächst die Zusage von Britz einholen. Diese Zusage hängt von der Fahrzeugverfügbarkeit ab. Die zusätzlichen Kosten für die verlängerte Mietdauer sind bei der Bestätigung per Kreditkarte zu entrichten.

8.2 Bei eigenmächtiger, nicht ausdrücklich genehmigter Verlängerung wird für jeden zusätzlichen Tag bis zur Rückgabe des Fahrzeugs eine Verspätungsgebühr von AUD\$150 pro Tag zusätzlich zum Tagesmietpreis (zzgl. Versicherungsprämien zur Reduzierung der Selbstbeteiligung) berechnet. Die erhobenen Mietgebühren werden hierbei für die Gesamtdauer der verlängerten Mietzeit nach dem für das Fahrzeug am jeweiligen verlängerten Tag geltenden Mietpreis (der möglicherweise vom ursprünglichen Mietpreis der Buchung abweicht) berechnet.

9) Mieten in Broome

Eine Zusatzgebühr von AUD\$650 für abgelegene Standorte wird für alle Fahrzeuge erhoben, die in Broome übernommen oder abgegeben werden. Die Gebühr für abgelegene Standorte ist eine einmalige, pro Fahrzeug zu entrichtende Gebühr. Diese Gebühr, sofern zutreffend, ist zusätzlich zur Einwegmietgebühr zahlbar.

10) Flughafenkonzessionsgebühr

Für die Übernahme oder Rückgabe von Fahrzeugen an Flughäfen ist eine Flughafenkonzessionsgebühr zu entrichten. Die Gebühren sind je nach Flughafen unterschiedlich und bleiben Änderungen vorbehalten. Nähere Angaben zu den Gebühren sind bei der Buchung oder bei der Fahrzeugübernahme von einem Kundendienstmitarbeiter erhältlich.

11) Einwegmieten

11.1 Einwegmieten sind zwischen allen Mietstationen möglich. Einwegmieten für Allradautos aus bzw. nach Tasmanien sind nur auf Anfrage möglich und müssen vor Reiseantritt durch Britz bestätigt werden.

11.2 Es wird eine Einweggebühr von AUD\$260 erhoben, wenn die Annahme des Fahrzeugs in Cairns, Brisbane, Ballina-Byron Flughafen, Sydney, Melbourne, Hobart oder Adelaide erfolgt und an einem dieser Orte zurückgegeben wird. Wird das Fahrzeug in Darwin, Broome, Alice Springs oder Perth angenommen bzw. abgeholt, beträgt die Einweggebühr AUD\$360. Einweggebühren sind zusätzlich zu allen anderen ggf. zahlbaren Gebühren zu entrichten.

12) Mehrfachmieten

Hält ein Kunde Buchungen für mehr als einen Mietzeitraum, lassen sich diese Mieten kombinieren, um

so die Qualifizierung für unsere Langzeitmietpreise zu erlangen. Wohnmobilmieten in Australien, Neuseeland und Südafrika und/oder PKW-Mieten in Neuseeland bei Britz und Maui können für diese Qualifizierung kombiniert werden, sofern die Reisen innerhalb von 3 Monaten erfolgen.

13) Gebühr für Zusatzfahrer

Es werden keine Gebühren für Zusatzfahrer erhoben.

14) Führerschein

Bei der Anmietung muss für jeden nominierten Fahrer ein uneingeschränkter (nicht vorläufig ausgestellter) Führerschein des Heimatlandes vorgelegt werden. Bei nicht-englischsprachigen Führerscheinen ist außerdem eine internationale Fahrerlaubnis vorzulegen.

15) Mindest- und Höchstalter

Das Mindestalter für Fahrer beträgt 21 Jahre. Fahrer im Alter von über 75 Jahren benötigen ein ärztliches Attest, das ihnen die Fahrtüchtigkeit für das gebuchte Fahrzeug für die Mietdauer bestätigt.

16) Umgang mit dem Fahrzeug

16.1 Der Kunde erklärt sich dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug während der Mietdauer nicht in folgendem Sinne fahrlässig behandelt oder beschädigt wird:

- (a) durch eine Fahrweise, die nicht dem Gebot einer vorsichtigen und aufmerksamen Fahrweise entspricht. Ein Überschlagunfall ohne Beteiligung eines anderen Fahrzeugs gilt als Verstoß gegen diese Bedingung und der Kunde wird, ungeachtet des Verschuldens wie in Klausel 22.8 dargelegt, für die ersten AUD\$7.500 der Schadenkosten haftbar gemacht. Nach Meldung des Unfalls bei Britz werden die AUD\$7.500 sofort von der Kreditkarte des Kunden abgebucht. Ein Überschlagunfall ohne Beteiligung eines anderen Fahrzeugs bezieht sich, ohne darauf beschränkt zu sein, u.a. auf ein überschlagenes, gekipptes oder umgefallenes Fahrzeug und die hierbei an den Seiten und/oder am Fahrzeugdach entstandenen Schäden;
- (b) durch Führen durch eine Person, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss steht oder deren Blutalkoholwert die gesetzlich zulässige Höchstgrenze überschreitet;
- (c) durch fahrlässiges Hinterlassen des Zündschlüssels im ungesicherten Fahrzeug;
- (d) durch Beschädigung infolge von:
 - (i) Unterwassersetzten des Fahrzeugs;
 - (ii) Berührung mit Salzwasser;
 - (iii) Bach- oder Flusssdurchfahrten;
 - (iv) Fahren durch überschwemmte Tiefebenen
 - (v) Fahren auf Stränden;
- (e) durch illegale Fahrzeugnutzungszwecke oder Teilnahme an Rennen und Rallyes jeder Art;
- (f) durch Abschleppen eines Fahrzeugs oder Anhängers;
- (g) durch Beförderung von Personen oder Gütern gegen Bezahlung oder Belohnung;
- (h) durch Überschreitung der maximal zulässigen Personenzahl während der Fahrt, wie sie durch gesetzliche Vorschriften, Fahrzeugunterlagen, Angaben im Fahrzeug und in diesem Mietvertrag ausgewiesen ist;
- (i) durch den Transport von flüchtigen Flüssigkeiten, Gasen, Sprengstoffen oder anderen korrodierend wirkenden oder entflammenden Stoffen; und
- (j) durch Einsatz der Fahrzeuge zum Transport oder zur Beförderung von Gütern, die man bei einer Anmietung für Freizeitwecke angemessenerweise nicht erwarten würde.

16.2 Es gelten folgende Straßennutzungsbedingungen:

- (a) Zweiradgetriebene Fahrzeuge dürfen nicht auf unbefestigten Straßen (d.h. Straßen, die über keinen festen Belag wie Teer, Asphalt oder Beton verfügen) gefahren werden. Geländefahrbedingungen umfassen Folgendes, sind jedoch nicht darauf beschränkt: Brandschutzwege, Strände, Sand, unbefestigte Fahrwege, Felder oder Weiden. Die einzige Ausnahme hierzu ist die angemessene Benutzung von Zufahrtsstraßen zu anerkannten gewerblichen Campingplätzen, die eine Länge von 12 Kilometern nicht überschreiten.
- (b) Allradfahrzeuge dürfen zusätzlich auf anerkannten unbefestigten Fahrwegen gefahren werden.

(c) Allradfahrzeuge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung von Britz auf folgenden Strecken gefahren werden: Simpson Desert-Strecken, Strzelecki Track, Gunbarrel Highway, Cape York, die Bungle Bungle, Oodnadatta Track, Birdsville Track, Tanami Track, Plenty Highway und Gibb River Road, Burke Development Road von Chillagoe nach Normanton, Savannah Way von Normanton nach Borrooloola, auf Fraser Island-Strecken*, Finke Road (zwischen Alice Springs und Oodnadatta), Central Arnhem Road und das gesamte Arnhem Land-Gebiet.

(d) Es ist zu allen Zeiten untersagt, folgende Strecken mit unseren Fahrzeugen zu befahren: Canning Stock Route, Old Gunbarrel Highway, Lost City im Litchfield Nationalpark, Telegrafien-Abschnitt der Strecke nach Cape York, Boggy Hole (Finke Gorge Nationalpark) und die Old South Road von Maryvale nach Finke. Das Befahren von Cape York mit unseren Fahrzeugen ist in den Monaten von Dezember bis Mai nicht erlaubt. Befährt der Kunde diese Straßen dennoch, macht er sich für alle in Klausel 22.8 definierten Schäden haftbar.

* Das Fahren des Britz Safari 4WD ist auf Fraser Island unzulässig, wenn auf dem Fahrzeugdach Gegenstände verstaut sind. Verstöße gegen diese gesetzliche Vorschrift werden von den lokalen Ordnungshütern mit Bußgeldern belegt.

16.3 Da uns Ihr Wohlsein sehr wichtig ist, behält sich die Firma Britz aus Sicherheitsgründen vor, nach alleinigem Ermessen die Fahrzeugnutzung in bestimmten Gebieten aufgrund widriger Witterungs- und Straßenverhältnisse einzuschränken und auch die erlaubten Entfernungen zu angegebenen Zielen im Verhältnis zur Mietdauer zu reduzieren. Britz unterrichtet Sie bei der Fahrzeugübernahme über alle zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten Einschränkungen.

16.4 In Fällen, wo Britz einen anderen Rückgabeort vorschreibt, entfallen die in Klausel 6 angegebenen Gebühren.

16.5 Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Britz ist es dem Kunden untersagt, Änderungen oder Ergänzungen am Fahrzeug vorzunehmen.

16.6 Der Kunde verpflichtet sich, keine Tiere im Fahrzeug mitzuführen – ausgenommen sind eingetragene Blindenhunde.

16.7 Der Kunde verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den einwandfreien Zustand des Fahrzeugs zu erhalten – dazu zählt u. a. die tägliche Überprüfung des Wasser- und Ölstands und der Batterien – und sich umgehend an Britz zu wenden, wenn Warnleuchten eine mögliche Störung anzeigen.

17) Wartung und Reparaturen

17.1 Zur Reparatur von mechanischen Versagen am Getriebe und Fahrzeugmotor erstattet Britz dem Kunden angemessene Auslagen bis zu AUD\$200 (nur für Wohnmobile). Für Reparaturen über AUD\$200 (nur Wohnmobile) ist Britz im Voraus zu benachrichtigen und diese dürfen nur mit Bewilligung von Britz vorgenommen werden. Sofern der Kunde den Schaden nicht selbst verursacht hat, werden Reparaturen bewilligt und die Kosten, sofern zutreffend, erstattet. In jedem Fall sind für Reparaturauslagen Quittungen vorzulegen, andernfalls wird keine Rückerstattung geleistet.

17.2 Vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen Versicherungsoption zur Haftungsreduzierung hat der Kunde für die Reparatur und den Ersatz von während der Mietdauer beschädigten Reifen aufzukommen. Dies gilt nicht, wenn der Reifen einen Defekt aufweist, der Kunde ihn Britz zur Inspektion vorlegt und vorausgesetzt, dass der Reifenhersteller gemäß seinen Garantiebestimmungen die Kosten übernimmt.

18) Pannenhilfe

Über sämtliche Probleme mit dem Fahrzeug oder der Fahrzeugausstattung muss Britz innerhalb von 24 Stunden benachrichtigt werden, sodass Britz die Möglichkeit zur Behebung des Problems während der Mietdauer hat. Eine diesbezügliche Unterlassung kann mögliche Ansprüche auf Wiedergutmachung beeinträchtigen. Vorbehaltlich von Klausel 27 behält sich Britz das Recht vor, keine Haftung für Ansprüche zu übernehmen, die nach dieser Frist unterbreitet werden. Bitte kontaktieren Sie Britz unter der Rufnummer:

1800 331 454

19) Verfügbarkeit von Fahrzeugen

19.1 Fahrzeuge können nicht nach Baujahr oder Typ angefordert werden, sondern nur nach der Fahrzeugkategorie.

19.2 Sollte die gewählte Fahrzeugkategorie entgegen der Bemühungen seitens Britz, das gebuchte Fahrzeug bereitzustellen, aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht verfügbar sein, behält sich Britz das Recht vor, dem Mieter ohne vorherige Benachrichtigung ein alternatives Fahrzeug zu übergeben. Das alternative Fahrzeug soll einen möglichst vergleichbaren Ersatz für das gebuchte Fahrzeug darstellen. Kommt es zur Bereitstellung eines alternativen Fahrzeugs, so bestimmt Britz nach eigenem Ermessen ob und in welcher Höhe eine Rückerstattung gegebenenfalls angemessen ist.

19.3 Wenn der Mieter sich freiwillig für ein weniger hochwertiges Fahrzeug als das gebuchte entscheidet, berechtigt ihn das nicht zur Erstattung der Preisdifferenz.

20) Fahrzeugrechtsanspruch

Der Kunde erkennt an, dass Britz jederzeit den Rechtsanspruch über das Fahrzeug beibehält. Somit darf der Kunde das Fahrzeug nicht zum Verkauf, zur Verpfändung, zum Verleih, zur Untervermietung oder als Hypothek einsetzen oder anbieten bzw. anderweitig oder zu einem anderen Zweck seine persönliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug aufgeben.

21) Zu Ihrem Schutz

Personenschäden sind in den meisten Fällen mit der Haftpflichtversicherung der Fahrzeugzulassung gedeckt. Dennoch empfehlen wir allen Australienreisenden eindringlich, darüber hinaus eine persönliche Reiseversicherung abzuschließen. Britz übernimmt keinerlei Haftung für während der Miete erlittene Personenschäden.

22) Fahrzeugschäden – Versicherungsoptionen zur Haftungsreduzierung

22.1 Der Kunde akzeptiert hiermit, dass:

- (a) das Fahrzeug für Schaden am Fahrzeug und am Eigentum Dritter versichert ist;
- (b) der Kunde einen Haftpflichtbetrag (Selbstbehalt oder Selbstbeteiligung) in Bezug auf jegliche Schäden zu zahlen hat, die entstanden sind, während sich das Fahrzeug in seinem Besitz befand;
- (c) sich die Selbstbeteiligung durch Abschluss einer Versicherung zur Haftungsreduzierung herabsetzen lässt.

22.2 Verletzt der Kunde irgendeine der Bedingungen in Klausel 16 und 24, so verfällt jeglicher Versicherungsschutz zur Haftungsreduzierung und der Kunde hat alleinverantwortlich für die gesamten Schadenkosten (entsprechend Klausel 22.8) aufzukommen.

22.3 Wurde keine der Versicherungen Haftungsreduzierung abgeschlossen, dann ist der Kunde für die ersten AUD\$7.500 der in Klausel 22.8 beschriebenen Schadenkosten verantwortlich.

22.4 Mit der Versicherung zur Haftungsreduzierung Option 1 ist der Kunde bei zweiradgetriebenen Mietfahrzeugen (2WD) für die ersten AUD\$2.500 und bei Allradmietfahrzeugen (4WD) für die ersten AUD\$3.500 der in Klausel 22.8 beschriebenen Schadenkosten verantwortlich.

22.5 Handelt es sich um ein zweiradgetriebenes Mietfahrzeug (2WD), braucht der Kunde mit der Versicherung zur Haftungsreduzierung Option 2 vorbehaltlich Klausel 24 keine Selbstbeteiligung an Fahrzeugschäden zu zahlen. Handelt es sich um ein Allradfahrzeug (4WD), ist der Kunde mit der Versicherung zur Haftungsreduzierung Option 2 für die ersten AUD\$500 der in Klausel 22.8 beschriebenen Schadenkosten verantwortlich.

22.6 Die Fahrzeugkaution ist pro Schadenfall fällig und deckt nicht die gesamte Miete ab.

22.7 Die Selbstbeteiligung ist unabhängig von der Unfallverschuldung fällig und direkt nach Ausfüllen des Unfallberichts zu zahlen, nicht erst nach Ablauf der

Mietdauer. Die Fahrzeugkaution wird nur dann erstattet, wenn es Britz gelingt, die Schadenkosten von beteiligten Dritten einzuholen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwicklung von Ansprüchen an Dritte mehrere Monate oder sogar Jahre dauern kann.

22.8 Unter Schäden verstehen sich sämtliche Schäden am Eigentum Dritter sowie Schäden am Mietfahrzeug, einschließlich von Windschutzscheiben, Reifen, Abschlepp- und Bergungskosten, Diebstahl, Feuer, Einbruch oder mutwilliger Beschädigung. Dies schließt auch die Tagesmiete für jeden Tag ein, an dem das Fahrzeug nicht zur Weitervermietung zur Verfügung steht.

23) Easy-Versicherung für Allradfahrzeuge (4WD-EASY)

Die 4WD-Easy-Versicherung ist nur für Allradfahrzeuge (4WD) und ergänzend zur Versicherung zur Haftungsreduzierung Option 2 erhältlich. Vorbehaltlich der Klauseln 22 und 24, reduziert die 4WDEasy-Versicherung die Selbstbeteiligung auf Null und erweitert die für Allradfahrzeuge verfügbare Versicherungsdeckung auf versehentliche Überkopf- und Unterbodenschäden am Allradfahrzeug (gilt nicht für Überschlagunfälle ohne Beteiligung eines anderen Fahrzeugs), unbegrenzte Deckung von Schäden an Reifen und Windschutzscheiben sowie Abschlepp- und Bergungskosten in Fällen, wo ein Fahrzeug von 4WD-Strecken, deren Befahren die vorherige Genehmigung von Britz erfordert (eine Aufführung dieser Strecken siehe 16.2 (c)), geborgen werden muss. Ungeachtet der ggf. vom Kunden abgeschlossenen Versicherung zur Haftungsreduzierung, machen sich Kunden ohne diese Zusatzversicherung bei einer ggf. erforderlichen Abschlepp- oder Bergungsaktion für die ersten AUD\$7.500 der Abschlepp- und Bergungskosten des Fahrzeugs haftbar.

FÜR VÖLLIG SORGLOSES REISEN EMPFIEHLT BRITZ KUNDEN EINDRINGLICH DEN ABSCHLUSS DER VERSICHERUNG ZUR HAFTUNGSREDUZIERUNG OPTION 2 UND BEI ANMIETUNG EINES ALLRADFAHRZEUGS ZUSÄTZLICH DIE 4WD-EASY-VERSICHERUNG.

24) Ausschlüsse

Der Kunde erkennt an, dass er für alle Kosten für folgende Schäden verantwortlich ist, unabhängig davon, ob ggf. eine Versicherung zur Haftungsreduzierung abgeschlossen wurde. Aufgrund nachfolgender Umstände verursachte Schäden sind ausdrücklich von den Versicherungen zur Haftungsreduzierung und der 4WD-Easy-Versicherung ausgeschlossen und der Kunde bleibt alleinverantwortlich für alle verursachten Schadenkosten haftbar:

- (a) jegliche Schäden infolge einer Fahrzeugnutzung, die eine Zuwiderhandlung gegen Klausel 16 „Umgang mit dem Fahrzeug“ darstellt;
- (b) jegliche Schäden, die infolge von vorsätzlicher grober Fahrlässigkeit (z. B. Sitzen oder Stehen auf der Motorhaube oder dem Fahrzeugdach) und Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss am Mietfahrzeug oder am Fahrzeug/Eigentum Dritter verursacht wurden;
- (c) jeglicher Verlust oder Schaden an persönlichem Eigentum: Britz empfiehlt dem Kunden, keine Wertsachen im Fahrzeug zu hinterlassen und eine eigene Reiseversicherung abzuschließen;
- (d) wenn der Kunde nach Ermessen der zuständigen Autoritäten unvorsichtig, nachlässig oder unter vorsätzlicher Missachtung der geltenden Straßenverkehrsregeln gehandelt und infolgedessen Schäden am Mietfahrzeug oder am Eigentum Dritter verursacht hat;
- (e) die Bergungs- oder Abschleppkosten eines Fahrzeugs, das steckengeblieben, versunken, festgefahren, verfangen, eingekleimt, eingeklemmt oder in irgendeiner Weise behindert ist und/oder aufgegeben wurde;
- (f) die Ersatzkosten für verlorene, gestohlene oder im Fahrzeug eingeschlossene Schlüssel; und
- (g) Überkopf- und Unterbodenschäden an einem Geländewagen (4WD), außer wenn die 4WD-Easy-Versicherung abgeschlossen wurde (gilt nicht für Überschlagunfälle ohne Beteiligung eines anderen Fahrzeugs);
- (h) Überkopf- und Unterbodenschäden an einem zweiradgetriebenen Fahrzeug, außer wenn die Versicherung zur Haftungsreduzierung Option 2 abgeschlossen wurde (gilt nicht für Überschlagunfälle

ohne Beteiligung eines anderen Fahrzeugs);

- (i) Abschlepp- und Bergungskosten eines Mietfahrzeugs (bis zu AUD\$7.500) von einer Geländestrecke, deren Befahren die vorherige Genehmigung von Britz erfordert (eine Aufführung dieser Strecken siehe 16.2 (c)), wenn der Kunde keine 4WD-Easy-Versicherung abgeschlossen hat;
- (j) jegliche Fahrzeugschäden, die aufgrund einer überhöhten Gesamtlast (kg) durch Überschreitung der im Fahrzeughandbuch genannten, empfohlenen Höchstlast des Fahrzeugs (kg) entstanden sind;
- (k) nicht im Mietvertrag aufgeführte Fahrer, bzw. Fahrer, deren Fahrerlaubnis entzogen oder zeitweilig aufgehoben wurde, bzw. Fahrer mit einer Fahrerlaubnis, die als Lern- oder vorläufig ausgestellter Führerschein eingestuft ist; und
- (l) jegliche durch die Benutzung von Schneeketten am Fahrzeug verursachten Schäden; und
- (m) für alle Schäden, die durch den Gebrauch von ungeeignetem Treibstoff (unter Treibstoff versteht sich Diesel oder Benzin), einschließlich von Biodiesel, der nicht verwendet werden darf, oder mit Wasser oder sonstigen Stoffen verunreinigtem Treibstoff verursacht wurden.

25) Fahrzeugkaution

25.1 Der Kunde akzeptiert, dass er bei der Fahrzeugübernahme eine Fahrzeugkaution zu entrichten hat. Der Kunde ermächtigt Britz, alle anderen vom Kunden zu zahlenden und Britz unter diesem Mietvertrag zustehenden Beträge von der Fahrzeugkaution abzuziehen. Die Höhe der Fahrzeugkaution richtet sich nach der gewählten Versicherungsoption zur Haftungsreduzierung. Die Fahrzeugkaution kann ausschließlich mit der Kreditkarte des Kunden hinterlegt werden.

25.2 Wenn der Kunde sich weder für die Versicherung zur Haftungsreduzierung Option 1 noch für Option 2 entscheidet, wird eine Fahrzeugkaution von AUD\$7.500 fällig, die ausschließlich mit der Kreditkarte des Kunden geleistet werden kann. Dieser Betrag wird sofort von der Kreditkarte des Kunden abgebucht.

25.3 Entschieden der Kunde sich für die Versicherung zur Haftungsreduzierung Option 1, wird für zweiradgetriebene Mietfahrzeuge (2WD) eine Fahrzeugkaution von AUD\$2.500 und für Allradfahrzeuge (4WD) eine Kaution von AUD\$3.500 fällig. Der Kautionsbetrag kann ausschließlich mit der Kreditkarte des Kunden geleistet werden und wird sofort von seiner Kreditkarte abgebucht.

25.4 Hat der Kunde die Versicherung zur Haftungsreduzierung Option 2 abgeschlossen, wird eine Fahrzeugkaution in Höhe von AUD\$220 (zweiradgetriebene Fahrzeuge (2WD)) bzw. AUD\$440 (Allradfahrzeuge (4WD)) fällig, die nur mit der Kreditkarte des Kunden geleistet werden kann. Für den jeweiligen Kautionsbetrag wird ein **Abdruck** von der Kreditkarte des Kunden entnommen.

25.5 Die Fahrzeugkaution wird dem Kunden in voller Höhe erstattet, wenn er das Fahrzeug fristgemäß, unbeschädigt, in sauberem Zustand und mit vollen Treibstofftanks (Treibstoff bezeichnet Benzin, Diesel oder LPG-Gas) an der vereinbarten Mietstation abgibt.

25.6 Britz behält sich die Berechnung einer Reinigungsgebühr in Höhe von AUD\$220 vor, wenn der Innenraum bei Abgabe nicht in sauberem Zustand und das Fahrzeug stark verschmutzt ist. Diese Gebühr wird auch für Reinigungsarbeiten erhoben, die durch verbotenes Rauchen im Fahrzeug erforderlich werden. Die Toilettenkassette und der Abwassertank (sofern vorhanden) müssen vor der Fahrzeugrückgabe entleert werden, sonst wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr von AUD\$125 erhoben.

25.7 Wenn sich der Kunde für keine der Optionen für den vorherigen Bezug von Treibstoff oder LPG entschieden hat und das Fahrzeug nicht mit vollen Benzin-/Diesel- oder LPG-Tanks abgibt, entstehen ihm Auftank- bzw. Füllgebühren.

26) Maßnahmen bei einem Unfall

Falls der Kunde während der Miete in einen Autounfall verwickelt ist, hat er die nachstehende Prozedur zu befolgen:

- (a) Was der Kunde am Unfallort tun muss:
 1. Notieren Sie sich die Namen und Anschriften von Dritten und Zeugen.
 2. Melden Sie den Unfall der Polizei – unabhängig der geschätzten Schadenkosten.

3. Machen Sie keinerlei Schuldeingeständnisse bzw. bestehen Sie nicht auf der Schuld der anderen Partei.
4. Fotografieren Sie nach Möglichkeit die Schäden an allen beteiligten Fahrzeugen sowie deren Kennzeichen.
5. Für das Ersatzfahrzeug ist erneut eine Kaution zu entrichten.

(b) An der Mietstation

1. Der Kunde hat seinen Führerschein vorzulegen und den polizeilichen Unfallbericht (sofern vorhanden) sowie etwaige Beweisfotos abzugeben.
2. Der Kunde ist zur Zahlung der Selbstbeteiligung (sofern zutreffend) sowie aller anderen von ihm zu entrichtenden Kosten für aus dem Unfall resultierende Schäden und Verluste verpflichtet. Dieser Betrag ist bei Meldung des „Vorfalls“ fällig und nicht erst nach Ablauf der Mietdauer.
3. Der Kunde zahlt Britz den täglichen Mietpreis für den Zeitraum, während dessen das Fahrzeug aufgrund von Unfallreparaturen nicht vermietet werden kann (Liegekosten).
4. Der Britz-Kundendienstmitarbeiter sorgt dafür, dass das Unfallberichtsformular leserlich ausgefüllt und vom Kunden ordnungsgemäß unterzeichnet wird.

(c) Ersatzfahrzeug

1. Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs wird nicht garantiert und ist von Fahrzeugverfügbarkeit, Kundenstandort, Unfallverschuldung und von der verbleibenden Mietdauer abhängig. Dem Kunden entstehen ggf. zusätzliche Kosten (siehe unten).
2. Wird ein Ersatzfahrzeug aufgrund eines Unfalls benötigt, so obliegt es dem Kunden, auf eigene Kosten die nächstgelegene Britz-Mietstation bzw. den Abholstandort aufzusuchen.
3. Britz bietet dem Kunden gegen Entrichtung einer „Ersatzfahrzeug-Überführungsgebühr“ möglicherweise die Wahl, einen Fahrer mit dem Ersatzfahrzeug zum Aufenthaltsort des Kunden zu entsenden.
4. Der Kunde hat für alle Kosten aufzukommen, die mit der Lieferung eines Ersatzfahrzeugs infolge eines Unfalls ohne Beteiligung eines anderen Fahrzeugs verbunden sind. Diese Kosten werden unabhängig von der abgeschlossenen Versicherung zur Haftungsreduzierung erhoben.
5. Für das Ersatzfahrzeug ist erneut eine Kaution zu entrichten.

(d) Abwicklungsdauer der Selbsthalterstattung

1. Britz wird sich nach Kräften bemühen, zu erstattende Beträge so schnell wie möglich an den Kunden weiterzuleiten. Die Abwicklung von Ansprüchen Dritter kann jedoch Monate oder sogar Jahre erfordern. Britz kann den Ausgang dieser Ansprüche nicht beeinflussen und der Kunde erkennt an, dass die Abwicklung zwischen dem Versicherer von Britz und Dritten, mit oder ohne Versicherungsschutz, erfolgt.
2. Britz erklärt sich bereit, die Erstattung der Fahrzeugkaution bzw. eines Restbetrags innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der endgültigen Entscheidung und Zahlung hinsichtlich der Ansprüche Dritter vorzunehmen.
3. Bitte wenden Sie sich für Auskünfte über ausstehende Ansprüche oder Erstattung der Fahrzeugkaution bzw. eines Restbetrags während der Öffnungszeiten unter der Rufnummer (+61 3) 8398 8800 an die Schadenabteilung.
4. Der Kunde sagt zu, Britz bei der Handhabung von Ansprüchen aus einem Schadensfall auf angemessene Weise behilflich zu sein, u.a. durch Erteilung aller relevanten Informationen und durch Aussagen vor Gericht.

Wichtiger Hinweis: Außer wenn ihm dies durch die Firma Britz gestattet wurde, darf der Kunde auf keinen Fall versuchen, ein Fahrzeug zu starten oder zu fahren, das an einem Unfall beteiligt war, durch Überschlag, Wasseraussetzung oder anderweitig beschädigt wurde. Wünscht der Kunde für das nach einem Unfall nicht mehr fahrtüchtige Fahrzeug ein Ersatzfahrzeug – die Bereitstellung ist vom Zeitpunkt, der Entfernung und von der Verfügbarkeit eines Fahrzeugs abhängig – obliegt es dem Kunden, in eigener Initiative und auf eigene Kosten die

nächstgelegene Britz-Mietstation aufzusuchen. Wünscht der Kunde ein Ersatzfahrzeug, so ist eine neue Fahrzeugkaution zu entrichten, deren Höhe sich nach der abgeschlossenen Versicherung zur Haftungsreduzierung richtet.

27. Entlastung und Schadloshaltung von Britz

27.1 Der Kunde entbindet die Firma Britz, ihre Angestellten und Vertragspartner von allen Haftungsverpflichtungen für Verluste und Schäden gegenüber dem Kunden (unabhängig von der Schuldfrage), die diesem infolge der Anmietung, Innehabung oder Benutzung des Fahrzeugs entstehen.

27.2 Der Kunde verpflichtet sich hiermit, dass er die Firma Britz, ihre Angestellten und andere Vertragspartner für alle aus der Benutzung und/oder Innehabung des Mietfahrzeugs durch den Kunden entstehenden Ansprüche, Forderungen und Unkosten (einschließlich von Rechtskosten) schadlos hält und halten wird.

27.3 Jegliche dem Kunden abverlangte Schadloshaltung findet bei fahrlässiger Handlung seitens der Firma Britz keine Anwendung.

27.4 Kein Teil des Inhalts dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt Anlass zum Ausschluss ausdrücklicher oder implizierter Bedingungen, Garantien oder Anforderungen, die nach dem Handelspraktikengesetz („Trade Practices Act“) oder gemäß anderer geltender bundesstaatlicher Gesetze möglicherweise Anwendung finden.

28) Ordnungswidrigkeiten

Britz behält sich das Recht vor, dem Kunden sämtliche Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen, Falschparken oder Mautstrafen und/oder Kosten für Schäden am Fahrzeug, einschließlich von Schäden am Eigentum Dritter, die bei der Fahrzeugabgabe nicht gemeldet wurden, in Rechnung zu stellen. Des Weiteren behält Britz sich das Recht vor, für die mit der Bearbeitung von Bußgeldern (ungeachtet der Haftpflicht) und/oder Versicherungsansprüchen gegen Kunden ohne eine auf einen Nullbetrag reduzierte Haftpflicht, verbundenen Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Zusätzlich zum eigentlichen Betrag eines Bußgeldes und/oder Versicherungsanspruchs wird jeweils eine Verwaltungsgebühr in Höhe von AUD\$60 erhoben.

29) Mietgebühren

Die in Ihrem Mietvertrag ausgewiesenen Mietgebühren sind nicht endgültig bindend. Der Kunde hat Britz nachträglich eventuelle Fehlbeträge zu zahlen, und die Firma erstattet dem Kunden ihrerseits durch Britz zu viel berechnete Beträge. Nach Möglichkeit wird dem Kunden jegliche Änderung der Gebühren bei Ablauf der Mietdauer mitgeteilt, und der Kunde stimmt zu, derartige Gebühren zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

30) Verwaltungsgebühr

Ein Zuschlag von 3 % der gesamten Mietkosten wird zur Deckung von Steuern und Gebühren der Bundesländer, Fahrzeugzulassungskosten und für Verwaltungskosten erhoben. Dieser Zuschlag ist im Mietpreis inbegriffen.

31) Zahlung der Gebühren – gesamtschuldnerische Haftung

Der Zeitpunkt der Zahlung aller im Rahmen dieses Mietvertrags vom Kunden zu entrichtenden Gebühren und Abgaben, einschließlich von Einziehungskosten sowie jeglicher Britz infolge von Zahlungsverzug entstehender angemessener Rechtskosten, wird von der Firma Britz bestimmt. Sind als Kunde mehrere Personen angeführt, dann ist jede dieser Personen gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen unter diesem Vertrag haftbar.

32. Kreditkartenzahlung

32.1 Bei Zahlung mit Kreditkarte ist der Karteninhaber gesamtschuldnerisch als Kunde haftbar.

32.2 Folgende Kreditkarten werden akzeptiert: Visa, MasterCard und American Express. Für alle Zahlungen mit Visa- und Mastercard-Kreditkarten wird ein nicht erstattbarer Bearbeitungszuschlag von 2 % erhoben. Für American Express-Kreditkarten beträgt dieser nicht erstattbare Bearbeitungszuschlag 4,5 %. Bearbeitungszuschläge für Kreditkarten werden auch für abgebuchte Fahrzeugkautionen erhoben. Die Fahrzeugkaution kann nur mit einer auf den Namen des Kunden ausgestellten Kreditkarte entrichtet werden.

32.3 Bei Zahlung per Kreditkarte erklärt sich der Kunde mit Folgendem einverstanden:

- Britz wird unwiderruflich ermächtigt, alle Kreditkartenangaben nutzen und alle rechtlichen Schritte einleiten zu können, um vom Karteninhaber ausstehende Gebühren oder Beträge im Rahmen dieses Mietvertrages einzuholen. Dazu zählen folgende angeführte, aber nicht auf diese beschränkte Gebühren und Beträge im Zusammenhang mit Schäden am Mietfahrzeug oder am Eigentum Dritter sowie zusätzlich anfallende Gebühren, einschließlich sämtlicher Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen, Falschparken, ausstehende Mautgebühren und mit diesen verbundene Verwaltungskosten.
- Der Kunde wird seine Haftbarkeit für im Rahmen dieses Mietvertrags rechtmäßig ausstehende Gebühren und Beträge gegenüber Britz nicht anfechten und der Kunde wird Britz für die durch das Inkasso über den Kreditkartenaussteller entstandenen Verluste (einschließlich der Rechtskosten) entschädigen bzw. schadlos halten.
- Für den Fall, dass Britz eine Hinterlegung der Fahrzeugkaution per autorisiertem und unterschriebenem Kreditkartenbeleg akzeptiert und dem Kunden diesen Beleg nach der Mietdauer bereits zurückgegeben hat und hinterher jedoch weitere vom Kunden zu zahlende Kosten festgestellt werden, die sich auf die unter Abschnitt (a) erläuterten Umstände beziehen, ermächtigt der Kunde Britz zur Einziehung dieser Kosten mittels der Kreditkartenangaben des Kunden.
- Britz darf fällige Beträge und Gebühren auch nach Ablauf der Mietdauer mittels der Kreditkartenangaben des Kunden einziehen.

32.4 Der Kunde erkennt an, dass alle im Rahmen dieses Mietvertrags getätigten Transaktionen in Australischen Dollar erfolgen. Aufgrund von Währungsschwankungen und Bankgebühren weicht der ursprünglich von der Kreditkarte des Kunden abgebuchte Betrag möglicherweise von dem nach Ablauf der Miete erstatteten Betrag ab. Britz leistet keine Erstattung eventueller Differenzen.

33) Schecks

Schecks (unabhängig ob diese von Privatpersonen oder Firmen ausgestellt sind) werden zum Zeitpunkt der Übernahme nicht als Zahlungsmittel akzeptiert. Es werden keinerlei Schecks (egal, ob von Personen oder Firmen ausgestellt) als Fahrzeugkaution akzeptiert.

34) Vermittlung über Reisebüros

Der Kunde stimmt zu, dass die Bereitstellung eines Mietfahrzeugs vorbehaltlich des Zahlungseingangs bei Britz durch das Reisebüro bzw. den Veranstalter, der das Mietfahrzeug im Namen des Kunden veranlasst hat, erfolgt. Im Fall der Nichtzahlung durch Reisebüro oder Reiseveranstalter behält Britz sich das Recht vor, die ausstehende Zahlung vom Kunden einzuholen.

35) Kündigung des Mietvertrags und Wiederinbesitznahme des Fahrzeugs

35.1 Der Kunde erkennt an, dass Britz auch ohne vorherige Benachrichtigung zur Ablehnung einer Vermietung, zur Kündigung des Mietvertrags bzw. zur Wiederinbesitznahme des Fahrzeugs berechtigt ist (und zu diesem Zweck Grundstücke bzw. Gebäude betreten und das Fahrzeug entfernen darf) und ferner, dass der Kunde alle angemessenen Kosten, u.ä. Abschleppgebühren für eine solche Wiederinbesitznahme zu tragen hat, wenn:

- seitens des Kunden ein Vertragsbruch einer wesentlichen Bestimmung dieses Mietvertrages, insbesondere der Klauseln 16 und 39, vorliegt;
- der Kunde bei der Buchung des Fahrzeugs Falschangaben gemacht oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat;
- das Fahrzeug anscheinend herrenlos stehen gelassen wurde;
- das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin an Britz zurückgegeben wurde oder Britz einen vertretbaren Anlass zur Annahme hat, dass das Fahrzeug nicht zum vertraglich vereinbarten Termin zurückgegeben wird; oder
- Britz aus vertretbaren Gründen davon ausgeht, dass die Sicherheit der Passagiere oder der Zustand des Fahrzeuges gefährdet ist.

35.2 Der Kunde erkennt an, dass er im Fall einer solchen Kündigung oder Wiederinbesitznahme weder zur Rückerstattung der Mietgebühren noch der Fahrzeugkaution berechtigt ist.

36) Stornierung

Bei Änderung der Reisedaten einer innerhalb der Stornofrist geänderten Buchung auf außerhalb der Stornofrist liegende Daten, die in der Folge ganz storniert wird, gilt die Stornogebühr für die ursprüngliche Buchung. Es gelten folgende Stornogebühren:

- Bei Stornierung bis zu 22 Tage vor dem Abholdatum: Gebührenfrei
- Bei Stornierung zwischen 21 bis 7 Tagen vor dem Abholdatum: 20 % der Bruttomiete
- Bei Stornierung zwischen 6 bis 1 Tag vor dem Abholdatum: 50 % der Bruttomiete
- Bei Stornierung am Abholdatum oder durch Nicht-Abholen: 100 % der Bruttomiete
- Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs, ungeachtet der Gründe: Keine Rückerstattung

37) Anzuwendendes Recht

Dieser Mietvertrag unterliegt der Gesetzgebung des australischen Bundeslandes Victoria.

38) Garantie des Kunden

Der Kunde bestätigt, dass alle von ihm gegenüber Britz in Verbindung mit dem Mietvertrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

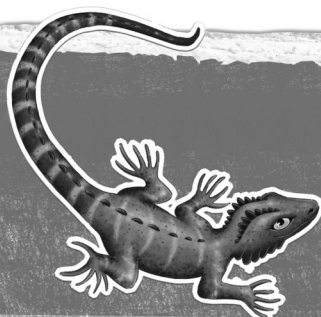
39) Vertragsintegrität

Die Bedingungen zur Miete unserer Fahrzeuge werden ausschließlich über diesen Mietvertrag geregelt und es gelten bezüglich des Inhalts des Mietvertrags keine anderen mündlichen Absprachen, Garantien oder Vereinbarungen zwischen den Parteien.

Anmerkung: Diese deutsche Version ist eine Übersetzung aus dem Englischen. Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut des englischen Originals.

MIETSTATIONEN

- Adelaide
- Brisbane
- Hobart
- Ballina-Byron Flughafen
- Broome
- Melbourne
- Alice Springs
- Cairns
- Perth
- Darwin
- Sydney



KOSTENLOSE
RUFNUMMER
1800 331 454
www.britz.com.au